

Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V

(Richtlinie zur Kinderherzchirurgie, KiHe-RL)

in der Fassung vom 18. Februar 2010
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2010 (S. 2 133)

zuletzt geändert am 18. April 2019
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 17.09.2019 B3)
in Kraft getreten am 18. September 2019

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Inhalt

§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Konzeptioneller Rahmen	3
§ 4	Personelle und fachliche Anforderungen an die herzchirurgische Versorgung	3
§ 5	Anforderungen an Infrastruktur und Organisation.....	5
§ 6	Maßnahmen zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität	6
§ 7	Nachweisverfahren.....	7
§ 8	Evaluation	7
§ 9	Jährliche OPS-Anpassung	7
Anlage 1	Herzchirurgische Eingriffe bei Kindern und Jugendlichen	8
Anlage 2	Anforderungen an die Qualifikation der Fachärzte für Herzchirurgie	17
Anlage 3	Checkliste für das Nachweisverfahren gemäß § 7 KiHe-RL	18

§ 1 Zweck

(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt diese Richtlinie zur Sicherung und Förderung der Qualität in der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten mit angeborener oder in der Kindheit erworbener Herzkrankheit auf der Grundlage des § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V.

(2) Die Richtlinie legt Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität der stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit angeborener oder in der Kindheit erworbener Herzkrankheit im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (im Folgenden: herzkrankte Kinder und Jugendliche) bei bestimmten herzchirurgischen Eingriffen fest.

§ 2 Ziele

Die Ziele dieser Richtlinie für herzkrankte Kinder und Jugendliche umfassen:

1. die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen herzchirurgischen Versorgung unabhängig von Wohnort oder sozioökonomischer Situation,
2. die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der herzchirurgischen Versorgung sowie
3. die Verbesserung der Überlebenswahrscheinlichkeit und Lebensqualität.

§ 3 Konzeptioneller Rahmen

(1) Herzchirurgische Eingriffe nach Anlage 1 dürfen bei herzkranken Kindern und Jugendlichen nur in Einrichtungen erbracht werden, die alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) ¹Ergibt sich bei der Behandlung eines herzkranken Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung, welche die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, die Notwendigkeit zu einem in Anlage 1 aufgeführten herzchirurgischen Eingriff, muss unverzüglich Kontakt mit den Ärztinnen oder Ärzten einer Einrichtung im Sinne von Absatz 1 aufgenommen und eine präoperative Verlegung der Patientin oder des Patienten zum geeigneten Zeitpunkt unter Abwägung der medizinischen Risiken durchgeführt werden. ²Ist aus medizinischen Gründen nach Rücksprache eine Verlegung des herzkranken Kindes oder Jugendlichen nicht vertretbar, ist zu klären, ob die Operation in dem aufnehmenden Krankenhaus unter Hinzuziehung eines kinderherzchirurgischen Teams aus einer Einrichtung gemäß Absatz 1 durchgeführt werden kann.

§ 4 Personelle und fachliche Anforderungen an die herzchirurgische Versorgung

(1) ¹In der Einrichtung müssen insgesamt mindestens zwei Fachärztinnen oder Fachärzte für Herzchirurgie mit der in der Anlage 2 definierten weiteren Qualifikation tätig sein. ²Zudem müssen in der Einrichtung mindestens fünf Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie tätig sein.

(2) Die fachliche Leitung der herzchirurgischen Versorgung herzkranker Kinder und Jugendlicher muss gemeinsam von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Kardiologie und einer Fachärztin oder einem Facharzt für Herzchirurgie mit der in der Anlage 2 definierten weiteren Qualifikation wahrgenommen werden.

(3) Die kontinuierliche stationäre Versorgung von herzkranken Kindern und Jugendlichen muss von mindestens einer oder einem sich zumindest in der Schwerpunktweiterbildung Kinder-Kardiologie befindenden, durchgehend anwesenden Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin gewährleistet werden.

(4) Die Einrichtung muss durchgängig über einen eigenen kinderkardiologischen Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsdienst verfügen.

(5) ¹Der Pflegedienst der fachgebundenen kinderkardiologischen Intensiveinheit muss aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pflegern bestehen. ²Abweichend von Satz 1 können auch Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger im Pflegedienst eingesetzt werden, wobei deren Anteil maximal 20 Prozent (gemessen an Vollzeitäquivalenten) betragen darf.

(6) ¹Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger, die im Pflegedienst auf der fachgebundenen kinderkardiologischen Intensiveinheit tätig sind, müssen eine Weiterbildung im Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“, „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“, „Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder „Intensivpflege und Anästhesie“ gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) („DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung“ vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab und übermittelt diese dem G-BA. ³Der G-BA veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. ⁴Alternativ dürfen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger auch dann im Pflegedienst auf der fachgebundenen kinderkardiologischen Intensiveinheit tätig sein, wenn sie über mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss auf kardiologischen oder kardiochirurgischen Intensivstationen in der direkten Patientenversorgung, davon mindestens drei Jahre auf einer fachgebundenen kinderkardiologischen Intensiveinheit (in Vollzeit, Teilzeit wird jeweils angerechnet), verfügen.

(7) ¹40 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen eine Weiterbildung im Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) („DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung“ vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben. ²Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils eine Einschätzung ab und übermittelt diese zeitnah dem G-BA. ³Der G-BA veröffentlicht diese auf seiner Internetseite.

⁴Auf die Quote des fachweitergebildeten Pflegedienstes nach Satz 1 können zudem dauerhaft angerechnet werden:

a) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pfleger, die am Stichtag 1. Januar 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer fachgebundenen kinderkardiologischen Intensiveinheit in der direkten Patientenversorgung; Teilzeittätigkeit wird entsprechend angerechnet; und

- mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2019 auf einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensiveinheit in der direkten Patientenversorgung

b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger mit Fachweiterbildung gemäß Absatz 6 Satz 1 mit mindestens drei Jahren Berufstätigkeit in Vollzeit im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2019 auf einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensiveinheit in der direkten Patientenversorgung; Teilzeittätigkeit wird entsprechend angerechnet.

⁵Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch die Pflegedienstleitung schriftlich zu bestätigen.

(8) Die Stationsleitung hat einen Leitungslehrgang absolviert.

(9) In jeder Schicht soll eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Qualifikation nach Absatz 7 Satz 1 oder 4 Buchstabe a) eingesetzt werden.

(10) ¹Für die Patientinnen und Patienten der fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensiveinheit soll qualifiziertes Personal (Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pfleger) unabhängig von Fachweiterbildung bzw. spezieller Erfahrung in ausreichender Zahl entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf eingesetzt werden. ²Die Einrichtung verwendet zur Einschätzung des individuellen Pflegebedarfs begründete Kriterien. ³Diese begründeten Kriterien liegen als Dokument vor. ⁴Von einer ausreichenden Zahl wird dabei in der Regel ausgegangen, wenn in jeder Schicht qualifiziertes Personal in einem Verhältnis von mindestens einer Pflegekraft je zwei Patientinnen oder Patienten auf der fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensiveinheit eingesetzt ist.

(11) ¹Die Versorgung der herzkranken Kinder und Jugendlichen muss durch die Mitglieder eines interdisziplinären, multiprofessionellen Teams erfolgen, die in enger Kooperation zusammenarbeiten. ²Das Team nach Satz 1 besteht neben Fachärztinnen und Fachärzten gemäß den Absätzen 1 und 3 und Mitgliedern des Pflegedienstes gemäß Absatz 5 aus folgenden Beteiligten:

- Fachärztin oder Facharzt für Anästhesie,
- Kardiotechnikerin oder Kardiotechniker,
- psychosoziale Mitarbeiterin oder psychosozialer Mitarbeiter,
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut.

³Alle Teammitglieder müssen über eine spezielle Expertise, im Sinne mehrjähriger Erfahrungen in der Versorgung von herzkranken Kindern und Jugendlichen sowie regelmäßiger Fortbildungen verfügen.

(12) ¹Sofern in Absatz 1 Anforderungen an eine gewisse Anzahl von Personen aufgestellt sind, beziehen sich diese jeweils auf Stellen mit der vollen regelmäßigen Wochenarbeitszeit (Vollzeitstellen). ²Dem steht eine Aufteilung dieser Vollzeitstellen – sofern nichts anderes vorgegeben ist – auf mehrere Personen nicht entgegen.

§ 5 Anforderungen an Infrastruktur und Organisation

Folgende personelle und sächliche Ausstattung, Dienstleistungen bzw. Konsiliardienste müssen zu den jeweils angegebenen Zeiten vorhanden sein:

1. Jederzeitige Verfügbarkeit von:

- einem dem technischen Fortschritt entsprechenden Operationssaal mit für Kinder und Jugendliche geeigneter Herz-Lungen-Maschine, extrakorporaler

- Membranoxygenation, intraoperativer Echokardiographie, Röntgen- und Durchleuchtungsgeräten,
 - einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensiveinheit. Eine räumliche und strukturelle Abgrenzung dieser Einheit zur Versorgung Erwachsener mit angeborenem Herzfehler (EMAH) ist nicht erforderlich. Operationssaal und Intensiveinheit müssen in einem geschlossenen Gebäudekomplex in räumlicher Nähe mit möglichst kurzen Transportwegen und -zeiten liegen.
 - einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Pflegestation,
 - einem kinder-kardiologisch ausgerüsteten Katheterlabor. Dieses muss in einem geschlossenen Gebäudekomplex in räumlicher Nähe zur Intensiveinheit und Pflegestation mit möglichst kurzen Transportwegen und -zeiten liegen.
 - weiterer bildgebender Diagnostik. Diese muss in räumlicher Nähe zur Intensiveinheit und Pflegestation mit möglichst kurzen Transportwegen und -zeiten liegen.
2. Die nachfolgenden Fachgebiete müssen täglich für Konsiliardienste und gegebenenfalls zur Mitbehandlung verfügbar sein:
- andere Subdisziplinen der Kinder- und Jugendmedizin, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Nephrologie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.
3. Die nachfolgenden Leistungen müssen werktäglich verfügbar sein:
- diagnostische und therapeutische Elektrophysiologie,
 - pränatale Diagnostik,
 - pathologische Begutachtung,
 - Kardio-MRT.

§ 6 Maßnahmen zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität

- (1) Das Team nach § 4 Absatz 11 muss vierteljährlich Teamsitzungen durchführen.
- (2) ¹Als Teil der strukturierten Zusammenarbeit bildet das Team nach § 4 Absatz 11 einen regelmäßig tagenden abteilungsübergreifenden, interdisziplinären, multiprofessionell zusammengesetzten Qualitätszirkel. ²Dieser Qualitätszirkel soll Behandlungsergebnisse analysieren, Verbesserungspotenzial aufzeigen, Entstehungsbedingungen vermeidbarer unerwünschter Ergebnisse klären und Empfehlungen zu ihrer Vermeidung geben. ³Er soll für häufige Behandlungsanlässe, interne klinische Empfehlungen (z. B. Klinische Behandlungspfade, „Standard Operating Procedures“, Leitlinien) unter Berücksichtigung der Ergebnisse nach Satz 1 und der Vorschläge von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und kooperierenden Ärztinnen und Ärzten entwickeln. ⁴Die Beratungsergebnisse sind in den Teamsitzungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Einbeziehung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und kooperierenden Ärztinnen und Ärzten ist der gesetzliche Datenschutz einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der zu beratenden Gegenstände ist ein Personenbezug zu vermeiden.
- (4) Das Team nach § 4 Absatz 11 stellt Patientinnen und Patienten und ihren Eltern oder anderen zur Personensorge Berechtigten schriftliche Informationen zur Behandlung als auch zu Alternativen, den Behandlungsprozess und die Nachsorge zur Verfügung.
- (5) ¹Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthaltes einen Kontakt zur ambulanten, kinder-kardiologischen Weiterbehandlung her mit dem Ziel, dass die im Entlassbrief empfohlenen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden. ²Bei Patientinnen und Patienten gemäß § 1 Absatz 2 ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein komplexer Versorgungsbedarf entsprechend des Rahmenvertrags Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a Satz 9 SGB V vorliegt. ³Insbesondere empfiehlt das Krankenhaus bei

Patientinnen und Patienten, die wegen der Folgen ihres Herzfehlers oder der Herzfehlerbedingten Therapie ein Risiko für Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen haben, im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte, z.B. entwicklungsneurologische Diagnostik und Therapie (z.B. in Sozialpädiatrischen Zentren).⁴ Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.

(6) ¹In der Checkliste nach Anlage 3 sind die Termine der Teamsitzungen und Sitzungen des Qualitätszirkels mit der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Besetzung zu dokumentieren. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und der Krankenkassen dürfen keine Einsicht in die Unterlagen der Qualitätszirkel und der Teamsitzungen nehmen oder Informationen darüber erfragen.

(7) ¹Die Einrichtung ermöglicht Ärztinnen und Ärzten sowie Pflegekräften anderer Einrichtungen den fachlichen Austausch und das Erlernen von Behandlungsmethoden. ²Dies kann durch Einbindung in die Qualitätszirkel, Teamsitzungen oder Hospitationen erfolgen.

§ 7 Nachweisverfahren

(1) ¹Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach dieser Richtlinie ist gegenüber den jeweiligen Sozialleistungsträgern nach § 18 Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Form einer Checkliste (Anlage 3) regelmäßig bis spätestens zum 30. September eines Jahres zu führen. ²Wenn die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 Nummern 1 und 2 KHG einen der beteiligten Sozialleistungsträger nach § 18 Absatz 2 Nummern 1 und 2 KHG mit der Entgegennahme der Checkliste für alle übrigen beteiligten Sozialleistungsträger bestimmt haben, ist diese Benennung dem Krankenhausträger anzuzeigen. ³In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung der Checkliste gegenüber dem benannten Sozialleistungsträger.

(2) ¹Kontrollen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen dieser Richtlinie durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erfolgen gemäß der MDK-Qualitätskontroll-RL. ²Die dafür notwendigen Unterlagen sind für die Prüfungen vorzuhalten.

§ 8 Evaluation

Der Gemeinsame Bundesausschuss evaluiert die Umsetzung und Auswirkungen der Richtlinie, insbesondere in wie weit die in § 2 formulierten Ziele erreicht wurden.

§ 9 Jährliche OPS-Anpassung

Der Unterausschuss Qualitätssicherung nimmt die durch die jährliche Aktualisierung des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information erforderlichen OPS-Anpassungen in der Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

Anlage 1 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie

Herzchirurgische Eingriffe bei Kindern und Jugendlichen

Operationen- und Prozedurenschlüssel – OPS 2019	
Kode	Text
5-350.*	Valvulotomie
5-351.**	Ersatz von Herzklappen durch Prothese
5-352.**	Wechsel von Herzklappenprothesen
5-353.*	Valvuloplastik
5-354.**	Andere Operationen an Herzklappen
5-355.*	Herstellung und Vergrößerung eines Septumdefektes des Herzens
5-356.*	Plastische Rekonstruktion des Herzseptums bei angeborenen Herzfehlern
5-357.*	Operationen bei kongenitalen Gefäßanomalien
5-358.**	Operationen bei kongenitalen Klappenanomalien des Herzens
5-359.**	Andere Operationen am Herzen bei kongenitalen Anomalien
	Minimalinvasive Operationen an Herzklappen
5-35a.0*	Implantation eines Aortenklappenersatzes
5-35a.1	Endovaskuläre Implantation eines Pulmonalklappenersatzes
5-35a.3*	Implantation eines Mitralklappenersatzes
5-35a.40	Mitralklappenrekonstruktion: Mitralklappensegelplastik, transarteriell
5-35a.41	Mitralklappenrekonstruktion: Mitralklappensegelplastik, transvenös
5-35a.42	Mitralklappenrekonstruktion: Mitralklappensegelplastik, transapikal
5-35a.44	Mitralklappenrekonstruktion: Mitralklappenanuloplastik, transvenös
5-35a.45	Mitralklappenrekonstruktion: Mitralklappenanuloplastik, über den Koronarsinus
5-35a.4x	Mitralklappenrekonstruktion: Sonstige
5-35a.5	Endovaskuläre Trikuspidalklappenrekonstruktion
5-35a.x	Sonstige
5-35a.y	N.n.bez.
5-360.*	Desobliteration (Enderarteriektomie) der Koronararterien
5-361.**	Anlegen eines aortokoronaren Bypass
5-362.**	Anlegen eines aortokoronaren Bypass durch minimalinvasive Technik
5-363.*	Andere Revaskularisation des Herzens
5-369.*	Andere Operationen an den Koronargefäßen

5-370.*	Perikardiotomie und Kardiotomie
5-371.**	Chirurgische ablative Maßnahmen bei Herzrhythmusstörungen
5-372.*	Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Perikardes und Perikardektomie
5-373.*	Exzision und Destruktion von erkranktem Gewebe des Herzens
5-374.*	Rekonstruktion des Perikardes und des Herzens
5-376.**	Implantation und Entfernung eines herzunterstützenden Systems, offen chirurgisch
5-377.**	Implantation eines Herzschrittmachers, Defibrillators und Ereignis-Rekorders
5-378.**	Entfernung, Wechsel und Korrektur eines Herzschrittmachers und Defibrillators
5-379.**	Andere Operationen an Herz und Perikard
	Minimalinvasive Rekonstruktion des Perikardes und des Herzens
5-37a.0	Transarterielle Implantation eines ventrikulären Partitionierungsimplantates
5-37a.x	Sonstige
5-37a.y	N.n.bez.
5-37b.**	Offen chirurgische Implantation und Entfernung von Kanülen für die Anwendung eines extrakorporalen (herz- und) lungenunterstützenden Systems mit Gasaustausch
	Inzision, Embolektomie und Thrombektomie von Blutgefäßen
5-380.30	Aorta: Aorta ascendens
5-380.31	Aorta: Arcus aortae
5-380.32	Aorta: Aorta thoracica
5-380.34	Aorta: Aorta, Stent
5-380.35	Aorta: Gefäßprothese
5-380.3x	Aorta: Sonstige
5-380.4*	Arterien thorakal
5-380.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-380.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-380.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-380.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-380.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-380.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica
5-380.96	Tiefe Venen: V. cava superior

5-380.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-380.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
	Endarteriektomie
5-381.30	Aorta: Aorta ascendens
5-381.31	Aorta: Arcus aortae
5-381.32	Aorta: Aorta thoracica
5-381.35	Aorta: Gefäßprothese
5-381.4*	Arterien thorakal
5-381.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-381.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-381.73	Arterien Oberschenkel: Gefäßprothese
	Resektion von Blutgefäßen mit Reanastomosierung
5-382.30	Aorta: Aorta ascendens
5-382.32	Aorta: Aorta thoracica
5-382.3x	Aorta: Sonstige
5-382.4*	Arterien thorakal
5-382.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-382.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-382.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-382.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-382.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-382.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica
5-382.96	Tiefe Venen: V. cava superior
5-382.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-382.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
	Resektion und Ersatz (Interposition) von (Teilen von) Blutgefäßen
5-383.4*	Arterien thorakal
5-383.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-383.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-383.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-383.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-383.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-383.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica

5-383.96	Tiefe Venen: V. cava superior
5-383.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-383.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
	Resektion und Ersatz (Interposition) an der Aorta
5-384.0*	Aorta ascendens
5-384.1*	Aorta ascendens mit Reimplantation der Koronararterien
5-384.3*	Aorta thoracica
5-384.41	Aorta thoracoabdominalis: Mit Rohrprothese
5-384.42	Aorta thoracoabdominalis: Mit Rohrprothese bei Aneurysma
5-384.8	Aorta ascendens, Aortenbogen oder Aorta descendens mit Hybridprothese
5-384.d*	Aortenbogen, aufsteigender Teil
5-384.e*	Aortenbogen, absteigender Teil
5-384.f*	Gesamter Aortenbogen
5-384.x1	Sonstige: Mit Rohrprothese
5-384.x2	Sonstige: Mit Rohrprothese bei Aneurysma
5-384.xx	Sonstige: Sonstige
	Andere Exzision von (erkrankten) Blutgefäßen und Transplantatentnahme
5-386.30	Aorta: Aorta ascendens
5-386.31	Aorta: Arcus aortae
5-386.32	Aorta: Aorta thoracica
5-386.34	Aorta: Aorta, Stent
5-386.4*	Arterien thorakal
5-386.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-386.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-386.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-386.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-386.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-386.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica
5-386.96	Tiefe Venen: V. cava superior
5-386.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-386.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
5-387.*	Ligatur und Teilverschluss der Vena cava

	Naht von Blutgefäßen
5-388.30	Aorta: Aorta ascendens
5-388.31	Aorta: Arcus aortae
5-388.32	Aorta: Aorta thoracica
5-388.4*	Arterien thorakal
5-388.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-388.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-388.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-388.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-388.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-388.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica
5-388.96	Tiefe Venen: V. cava superior
5-388.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-388.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
	Anderer operativer Verschluss an Blutgefäßen
5-389.30	Aorta: Aorta ascendens
5-389.31	Aorta: Arcus aortae
5-389.32	Aorta: Aorta thoracica
5-389.34	Aorta: Aorta, Stent
5-389.4*	Arterien thorakal
5-389.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-389.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-389.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-389.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-389.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-389.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica
5-389.96	Tiefe Venen: V. cava superior
5-389.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-389.98	Tiefe Venen: V. iliaca communis
5-389.99	Tiefe Venen: V. iliaca externa
5-389.9a	Tiefe Venen: V. iliaca interna
5-389.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
	Endovaskuläre Implantation von Stent-Prothesen
5-38a.0	Aorta n.n.bez.

5-38a.4*	Arterien Becken
5-38a.7*	Aorta thoracica
5-38a.8*	Aorta thoracoabdominalis
5-38a.9	V. cava
5-38a.a*	Bei Hybridverfahren an Aorta ascendens, Aortenbogen oder Aorta thoracica
5-38a.b*	Bei Hybridverfahren an der Aorta thoracoabdominalis
5-38a.c*	Aorta abdominalis
5-38a.x	Sonstige
5-38a.y	N.n.bez.
5-390.**	Shuntoperationen zwischen großem und kleinem Kreislauf [Links-Rechts-Shunt]
	Anlegen eines arteriovenösen Shuntes
5-392.0	Äußerer AV-Shunt
5-392.1*	Innere AV-Fistel (Cimino-Fistel)
5-392.2	Innere AV-Fistel mit allogenem Material
5-392.3*	Innere AV-Fistel mit alloplastischem Material
5-392.4	Temporärer Shunt (intraoperativ)
5-392.5	Innere AV-Fistel mit autogenem Material (autogene Vene)
5-392.x	Sonstige
5-392.y	N.n.bez.
	Anlegen eines anderen Shuntes und Bypasses an Blutgefäßen
5-393.30	Aorta: Aorta - A. carotis
5-393.31	Aorta: Aorta - A. subclavia
5-393.32	Aorta: Aortoaortal
5-393.3x	Aorta: Sonstige
5-394.*	Revision einer Blutgefäßoperation
	Patchplastik an Blutgefäßen
5-395.32	Aorta: Aorta thoracica
5-395.4*	Arterien thorakal
5-395.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-395.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris

5-395.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-395.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-395.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-395.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica
5-395.96	Tiefe Venen: V. cava superior
5-395.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-395.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
	Transposition von Blutgefäßen
5-396.4*	Arterien thorakal
5-396.7*	Arterien Oberschenkel
	Andere plastische Rekonstruktion von Blutgefäßen
5-397.30	Aorta: Aorta ascendens
5-397.31	Aorta: Arcus aortae
5-397.32	Aorta: Aorta thoracica
5-397.34	Aorta: Aorta, Stent
5-397.3x	Aorta: Sonstige
5-397.4*	Arterien thorakal
5-397.70	Arterien Oberschenkel: A. femoralis
5-397.71	Arterien Oberschenkel: A. profunda femoris
5-397.91	Tiefe Venen: V. jugularis
5-397.92	Tiefe Venen: V. pulmonalis
5-397.93	Tiefe Venen: V. subclavia
5-397.95	Tiefe Venen: V. brachiocephalica
5-397.96	Tiefe Venen: V. cava superior
5-397.97	Tiefe Venen: V. cava inferior
5-397.9b	Tiefe Venen: V. femoralis
	Andere Operationen an Blutgefäßen
5-399.2	Adhäsiolyse und/oder Dekompression
5-399.3	Operative Einführung eines Katheters in eine Arterie
5-399.4	Operative Einführung eines Katheters in eine Vene
5-399.8	Venenklappenplastik
5-399.e	Intraoperative Anwendung eines Embolieprotektionssystems
5-399.f	Delay-Operation vor autogener Brustrekonstruktion

5-399.g	Temporäre atraumatische Okklusion von Blutgefäßen mit viskösem Polymer mit Umkehrphase
5-399.h	Anwendung einer Gefäßprothese mit integriertem Stent
5-399.x	Sonstige
5-399.y	N.n.bez.
5-405.*	Operationen am Ductus thoracicus
	Andere therapeutische Katheterisierung und Kanüleneinlage in Herz und Blutgefäße
8-839.0	Perkutane Einführung einer intraaortalen Ballonpumpe
8-839.1*	Perkutane Einführung eines Antiembolie-Schirmes
8-839.3	Entfernung einer intraaortalen Ballonpumpe
8-839.4*	Implantation oder Entfernung einer transvasal platzierten axialen Pumpe zur Kreislaufunterstützung
8-839.a0	Endovaskuläre Implantation oder Entfernung einer extrakorporalen Zentrifugalpumpe zur Kreislaufunterstützung: Implantation einer univentrikulären Zentrifugalpumpe, linker Ventrikel
8-839.a1	Endovaskuläre Implantation oder Entfernung einer extrakorporalen Zentrifugalpumpe zur Kreislaufunterstützung: Implantation einer univentrikulären Zentrifugalpumpe, rechter Ventrikel
8-839.a2	Endovaskuläre Implantation oder Entfernung einer extrakorporalen Zentrifugalpumpe zur Kreislaufunterstützung: Implantation einer biventrikulären Zentrifugalpumpe
8-839.a3	Endovaskuläre Implantation oder Entfernung einer extrakorporalen Zentrifugalpumpe zur Kreislaufunterstützung: Entfernung einer univentrikulären Zentrifugalpumpe
8-839.a4	Endovaskuläre Implantation oder Entfernung einer extrakorporalen Zentrifugalpumpe zur Kreislaufunterstützung: Entfernung einer biventrikulären Zentrifugalpumpe
8-839.a5	Endovaskuläre Implantation oder Entfernung einer extrakorporalen Zentrifugalpumpe zur Kreislaufunterstützung: Anwendung eines doppellumigen Katheters als Kanüle
8-839.b*	Endovaskuläre Implantation, Wechsel oder Entfernung einer parakorporalen pulsatilen Membranpumpe mit integrierter Gegenpulsation zur Kreislaufunterstützung
8-83a.**	Dauer der Behandlung mit einem herzunterstützenden System
	Andere perkutan-transluminale Gefäßintervention an Herz und Koronargefäßen
8-83d.5	Implantation eines strömungsreduzierenden Drahtgeflechts in den Koronarsinus

8-852.**	Extrakorporaler Gasaustausch ohne und mit Herzunterstützung und Prä-ECMO-Therapie

Fußnoten

*) gilt für alle entsprechenden Fünfsteller oder Sechssteller des angegebenen OPS-Kodes.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Anlage 2 Anforderungen an die Qualifikation der Fachärzte für Herzchirurgie

1. Anforderung an die Qualifikation

Klinische Tätigkeit von 36 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre in einer Einrichtung, die die nach Anlage 1 aufgeführten Prozeduren regelmäßig durchgeführt hat.

2. Inhalte

a. Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- der Angio- und Sonographie des Herzens und der thorakalen Organe bei angeborenen Herzfehlern,
- der operativen Behandlung von angeborenen Fehlbildungen und erworbenen Erkrankungen des Herzens im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter,
- der kinderherzchirurgischen Intensivmedizin,
- der operativen und technischen Behandlung herznaher großer Gefäße mit und ohne extrakorporale Zirkulation,
- epikardialen Schrittmacher-/Defibrillator-Implantationen (AICD),
- den Indikationen und Kontraindikationen für Operationsverfahren mit und ohne Shunt sowie bei komplexen angeborenen Herzfehlern.

b. Erfahrung und selbstständig durchgeführte Eingriffe sowie Assistenzen bei Kindern und Jugendlichen in den Altersgruppen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und älter als einem Jahr.

3. Nachweis

Der Nachweis ist im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß § 7 der Richtlinie durch Vorlage des Operationskatalogs zu erbringen.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

Anlage 3 Checkliste für das Nachweisverfahren gemäß § 7 KiHe-RL

Hinweis: Gemäß § 7 Absatz 1 KiHe-RL sind die Angaben bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres vom Krankenhausträger an die Sozialleistungsträger zu übermitteln.			
Name der Einrichtung:			
In (Ort):			
IK-Nr.:			
Standort-Nummer:			
Datum:			
1 Personelle und fachliche Anforderungen an die herzchirurgische Versorgung (§ 4)	Ja	Nein	Bemerkung
1.1 Ärztlicher Dienst			
1.1.1 Die fachliche Leitung der herzchirurgischen Versorgung herzkranker Kinder und Jugendlicher wird gemeinsam von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung (SP) Kinder-Kardiologie (im Folgenden „Kinderkardiologe“ genannt) und einer Fachärztin oder einem Facharzt für Herzchirurgie mit Qualifikation gemäß Anlage 2 (im Folgenden „Kinderherzchirurg“ genannt) wahrgenommen (§ 4 Absatz 2).			
1.1.2 Es sind mindestens - ein weiterer Kinderherzchirurg und - vier weitere Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit SP Kinder-Kardiologie in der Einrichtung angestellt (§ 4 Absatz 1).			
1.1.3 Die kontinuierliche stationäre Versorgung ist durch mindestens eine durchgehend anwesende Ärztin oder anwesenden Arzt für Kinder- und Jugendmedizin, der sich zumindest in der Schwerpunktweiterbildung Kinder-Kardiologie befindet, gewährleistet (§ 4 Absatz 3).			
1.1.4 Es ist sichergestellt, dass durchgängig (d.h. an 365 Tagen im Jahr) ein eigenständiger kinderkardiologischer Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsdienst zur Verfügung steht (§ 4 Absatz 4).			
1.1.5 Der Nachweis der entsprechenden Qualifikation des ärztlichen Personals liegt vor.			
Art der Anforderung			
Begründung für Nichterfüllung			
Zeitpunkt, ab dem Anforderung erfüllt werden kann			
1.2 Pflegedienst			
1.2.1 Zusammensetzung des Pflegepersonals (§ 4 Absatz 5):			
Der Pflegedienst der fachgebundenen kinderkardiologischen Intensivereinheit besteht aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pflegern sowie aus maximal 20 Prozent Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pflegern.			

<i>Hinweis: Es werden nur besetzte Stellen in Vollzeitäquivalenten gezählt. Tätigkeitsunterbrechungen von mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr durch z.B. Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit werden nicht einberechnet.</i>			
1.2.2 Fachweiterbildung der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger (§ 4 Absatz 6):			
Die Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger auf der fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensivstation verfügen über eine Fachweiterbildung im Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“, „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“, „Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder „Intensivpflege und Anästhesie“ gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 oder ersatzweise über mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss auf kardiologischen oder kardiochirurgischen Intensivstationen in der direkten Patientenversorgung, davon mindestens drei Jahre auf einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensivstation (in Vollzeit, Teilzeit wird jeweils angerechnet).			
1.2.3 Fachweiterbildungsquote des Pflegepersonals (§ 4 Absatz 7):			
Mindestens 40 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalenten) verfügen über eine Weiterbildung im Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1. Zu diesen 40 Prozent können zudem dauerhaft angerechnet werden: a) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder -pfleger, die am Stichtag 1. Januar 2019 folgende Voraussetzungen erfüllen: - mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit seit Ausbildungsabschluss in Vollzeit auf einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung; Teilzeittätigkeit wird entsprechend angerechnet; und - mindestens drei Jahre Berufstätigkeit im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2019 auf einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger mit Fachweiterbildung gemäß Absatz 6 Satz 1 mit mindestens drei Jahren Berufstätigkeit in Vollzeit im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2019 auf einer fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensivstation in der direkten Patientenversorgung; Teilzeittätigkeit wird entsprechend angerechnet. <i>Hinweis: Es werden nur besetzte Stellen in Vollzeitäquivalenten gezählt. Tätigkeitsunterbrechungen von mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr durch z.B. Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit werden nicht einberechnet.</i>			
1.2.4 Die Stationsleitung hat einen Leitungslehrgang absolviert (§ 4 Absatz 8).			
1.2.5 Qualifikation des Pflegedienstes:			
Die fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.4 (Ausbildung, Weiterbildung, Erfahrungsnachweis) liegen vor.			

1.2.6 In jeder Schicht soll eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger mit Qualifikation nach § 4 Absatz 7 Satz 1 oder 4 Buchstabe a) eingesetzt werden (§ 4 Absatz 9).			
1.2.7 Die Einrichtung verwendet zur Einschätzung des individuellen Pflegebedarfs begründete Kriterien. Diese begründeten Kriterien liegen als Dokument vor.			
Art der Anforderung			
Begründung für Nichterfüllung			
Zeitpunkt, ab dem Anforderung erfüllt werden kann			
2 Interdisziplinäres Team			
2.1 Das interdisziplinäre Team besteht neben Personal gemäß Nummer 1 aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit mehrjähriger Erfahrung in der Versorgung von herzkranken Kindern und Jugendlichen gemäß § 4 Absatz 11:			
Fachärztin oder Facharzt für Anästhesie			
Kardiotechnikerin oder Kardiotechniker			
psychosoziale Mitarbeiterin oder psychosozialer Mitarbeiter			
Physiotherapeutin oder Physiotherapeut			
2.2 Die Mitglieder des interdisziplinären Teams nehmen an regelmäßigen Fortbildungen teil, deren Inhalte in Zusammenhang mit der Arbeit mit kinderherzchirurgischen Patienten stehen (§ 4 Absatz 11).			
2.3 Fachliche Qualifikation gemäß § 4 Absatz 11 liegt vor.			
Art der Anforderung			
Begründung für Nichterfüllung			
Zeitpunkt, ab dem Anforderung erfüllt werden kann			
3 Anforderungen an Infrastruktur (§ 5)			
3.1 gemäß § 5 jederzeit verfügbar:			
a) Ein dem technischen Fortschritt entsprechender Operationssaal mit für Kinder und Jugendliche geeigneter Herz-Lungen-Maschine (HLM), extrakorporaler Membranoxygenation, intraoperativer Echokardiographie, Röntgen- und Durchleuchtungsgeräte			
b) Operationssaal und Intensiveinheit liegen in räumlicher Nähe in einem geschlossenen Gebäudekomplex mit möglichst kurzen Transportwegen und -zeiten.			
c) Eine fachgebundene kinderkardiologische Pflegestation			
d) Ein kinderkardiologisch ausgerüstetes Katheterlabor. Dieses liegt in einem geschlossenen Gebäudekomplex in räumlicher Nähe zur Intensiveinheit und Pflegestation mit möglichst kurzen Transportwegen und -zeiten.			

e) Weitere bildgebende Diagnostik. Diese liegt in räumlicher Nähe zur Intensiveinheit und Pflegestation mit möglichst kurzen Transportwegen und -zeiten.			
Art der Anforderung			
Begründung für Nichterfüllung			
Zeitpunkt, ab dem Anforderung erfüllt werden kann			
3.2 Fachärztinnen und Fachärzte aus folgenden Abteilungen gemäß § 5 stehen täglich für Konsiliardienste und ggf. Mitbehandlung zur Verfügung:			
Andere Subdisziplinen der Kinder- und Jugendmedizin			
Kinderchirurgie			
Neurochirurgie			
Nephrologie			
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde			
3.3 Folgende Leistungen sind gemäß § 5 an jedem Werktag verfügbar:			
a) diagnostische und therapeutische Elektrophysiologie			
b) pränatale Diagnostik			
c) pathologische Begutachtung			
d) Kardio-MRT			
Art der Anforderung			
Begründung für Nichterfüllung			
Zeitpunkt, ab dem Anforderung erfüllt werden kann			
4 Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität (§ 6)			
4.1 Das Team nach § 4 Absatz 11 führt vierteljährliche Teamsitzungen durch.			
4.2 Dokumentation der Termine und Teilnehmer der Teamsitzungen: <i>Hinweis: Unter „Besetzung“ sind die Professionen der Teilnehmer aufzulisten.</i>			
1. Termin:	Zahl der Teilnehmer:	Besetzung:	
2. Termin:	Zahl der Teilnehmer:	Besetzung:	
3. Termin:	Zahl der Teilnehmer:	Besetzung:	
4. Termin:	Zahl der Teilnehmer:	Besetzung:	
4.3 Das Team nach § 4 Absatz 11 hat einen regelmäßig tagenden abteilungsübergreifenden, interdisziplinären, multiprofessionellen Qualitätszirkel gebildet.			
4.4 Dokumentation der Termine und Teilnehmer des Qualitätszirkels: <i>Hinweis: Unter „Besetzung“ sind die Professionen der Teilnehmer aufzulisten.</i>			
Termin:	Zahl der Teilnehmer:	Besetzung:	
Termin:	Zahl der Teilnehmer:	Besetzung:	
Termin:	Zahl der Teilnehmer:	Besetzung:	

4.5	Der gesetzliche Datenschutz bei Teilnahme an Sitzungen gemäß § 6 Absatz 1 oder 2 der in § 6 Absatz 3 genannten Personen (z.B. Patientinnen oder Patienten, Angehörige) wird eingehalten.			
4.6	Das interdisziplinäre, multiprofessionelle Team stellt Patientinnen oder Patienten und ihren Eltern schriftliche Informationen über Behandlungsoptionen, den Behandlungsprozess und die Nachsorge zur Verfügung.			
Art der Anforderung				
Begründung für Nichterfüllung				
Zeitpunkt, ab dem Anforderung erfüllt werden kann				
5 Entlassvorbereitung und Überleitung (§ 6 Absatz 5)				
5.1	Bei Patientinnen und Patienten gemäß § 1 Absatz 2 wird grundsätzlich geprüft, ob ein komplexer Versorgungsbedarf entsprechend des Rahmenvertrags Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a Satz 9 SGB V vorliegt.			
5.2	Im Rahmen des Entlassmanagements stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthaltes einen Kontakt zur ambulanten, kinderkardiologischen Weiterbehandlung her.			
Art der Anforderung				
Begründung für Nichterfüllung				
Zeitpunkt, ab dem Anforderung erfüllt werden kann				

6 Unterschriften (Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt)

Name:

Datum:

Unterschrift:

Pflegedirektorin oder Pflegedirektor des Krankenhauses

Name:

Datum:

Unterschrift:

Ärztliche Leiterinnen oder Leiter nach Nummer 1.1.1

Name:

Datum:

Unterschrift:

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer/Verwaltungsdirektorin oder
Verwaltungsdirektor

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.